



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Mai 2022  
(OR. fr, en)

8164/22  
ADD 1 REV 2  
LIMITE  
PV CONS 24  
AGRI 152  
PECHE 118

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(**Landwirtschaft** und Fischerei)  
7. April 2022

## INHALT

Seite

### LANDWIRTSCHAFT

#### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Lage auf den Agrarmärkten, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine..... 3

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 4

\*\*\*

## LANDWIRTSCHAFT

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Lage auf den Agrarmärkten, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine<sup>1</sup> 7710/22  
*Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten*  
*Gedankenaustausch*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Lage auf den Agrarmärkten sowie von den Bemerkungen und Fragen der Delegationen und den Antworten der Kommission.

Er wird sich auf einer seiner nächsten Tagungen erneut mit dieser Frage befassen.

---

---

<sup>1</sup> Einschließlich eines Austauschs mit dem ukrainischen Minister für Landwirtschaft und Ernährung Mykola Solsky.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7720/22

Zu A-Punkt 2:            **Schlussfolgerungen zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen**  
*Billigung*

**ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS**

“Deutschland dankt der Französischen Ratspräsidentschaft für die Erarbeitung von Ratsschlussfolgerungen für Land- und Forstwirtschaft zur Mitteilung der Europäischen Kommission zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen, mit denen ein wichtiges Thema im Rahmen des Pakets „Fit for 55“ und der Farm to Fork-Strategie aufgegriffen wird.

Deutschland begrüßt, dass insbesondere folgende Fragen adressiert worden sind:

- Dauerhaftigkeit bzw. Reversibilität der CO<sub>2</sub>-Festlegung,
- Vermeidung von Emissionsverlagerungen,
- Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Biodiversität,
- Vermeidung von Doppelanrechnungen in der Klimaberichterstattung.

Deutschland stimmt den Ratsschlussfolgerungen für Land- und Forstwirtschaft zur Mitteilung der Europäischen Kommission zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen im Kompromisswege zu, weist aber auch darauf hin, dass mit Blick auf das Konzept Carbon Farming und den von der Europäischen Kommission angekündigten Rechtsrahmen zur Zertifizierung nicht alle aus deutscher Sicht wichtigen Punkte in der gebotenen Klarheit angesprochen wurden. Auch weist Deutschland darauf hin, dass die Mitteilung der Europäischen Kommission zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen bislang noch nicht ausreichend in anderen Ausschüssen und Ratsformationen, insbesondere im für Klimapolitik zuständigen Umweltministerrat, behandelt wurde. Zu den aus deutscher Sicht wichtigen Punkten gehören:

- Eine grundsätzliche Begrüßung von Carbon Farming als neues grünes Geschäftsmodell erscheint verfrüht, solange die möglichen Beiträge im Rahmen vorhandener Instrumente und deren Finanzierung sowie die vielen offenen Fragen, die sich im Rahmen einer umweltintegren Umsetzung stellen, nicht geklärt sind.
- Ein positiver Beitrag zum Biodiversitätserhalt sollte grundlegende Vorbedingung für die Zertifizierung und Förderung von Carbon Farming - Maßnahmen sein.
- Maßnahmen des Carbon Farming dürfen nicht im Widerspruch zu den EU-Biodiversitätszielen stehen.
- Carbon Farming Maßnahmen sollten nicht allein auf den Effekt der Kohlenstoffeinspeicherung beschränkt sein, sondern klima- und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftungsformen voranbringen und so Transformationsprozesse anstoßen, die zu dauerhaften Veränderungen hin zu ökologisch sinnvollen und klimawirksamen Bewirtschaftungspraktiken führen, die das Gesamtökosystem und eine Vielzahl an Ökosystemleistungen im Blick haben. Die Eignung des geplanten Zertifizierungsrahmens muss an diesen Kriterien gemessen werden.

- Im Rechtssetzungsverfahren muss das Verhältnis eines neuen europäischen Zertifizierungssystems zu privaten und nationalen Zertifizierungssystemen geklärt werden.
- Carbon Farming sollte sich auf den LULUCF-Sektor beschränken. Eine Erweiterung auf andere Sektoren kann, wenn klima- und umweltpolitisch sinnvoll, geprüft werden.
- Für die Finanzierung von Carbon Farming ist eine wesentliche Forderung der Deutschen Bundesregierung, dass keine zusätzlichen EU-Finanzmittel in Anspruch genommen werden. Die finanzielle Vergütung muss auf der Grundlage einheitlicher und nachweisbarer Methoden und Maßnahmen zur Einbindung von CO<sub>2</sub> erfolgen und dafür müssen EU-weit einheitliche Standards gelten. Dabei ist nicht nur die Speicherleistung, sondern auch die Freisetzung von CO<sub>2</sub> zu berücksichtigen.

Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass – neben der Stärkung der Klimaschutzwirkung der natürlichen Ökosysteme – eine deutliche Reduktion von Treibhausgasemissionen in allen Sektoren erfolgen muss, um die Klimaschutzziele der Europäischen Union zu erreichen.

Deutschland wird diese wichtigen Fragen in die Expertengruppe einbringen, die von der Europäischen Kommission zur Vorbereitung des Rechtstextes eingesetzt werden soll und wird die Diskussionen zu einem Rechtsrahmen aktiv und konstruktiv begleiten.“

**Zu A-Punkt 10:** **Beschluss des Rates über den von der EU auf der COP 10 des Rotterdamer Übereinkommens in Bezug auf die Änderungen der Anlage III zu vertretenden Standpunkt**

*Annahme*

**Zu A-Punkt 11:** **Beschluss des Rates über den von der EU auf der COP 10 des Stockholmer Übereinkommens in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen der Anlage A zu vertretenden Standpunkt**

*Annahme*

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 3 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an.

Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“